

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern
(MikroSTARTer Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 28.7.2015 — 20-32329 — Nds. MBI. S. 974

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5.5.2015 (Nds. MBI. S. 422)

b) Erl. v. 15. 9. 2013 (Nds. MBI. S. 666)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen in Form von zweckgebundenen Darlehen an Gründerinnen, Gründer und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit, um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu erleichtern.

Für die Einstufung als KMU ist die Definition im Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) maßgeblich.

Mit dem Angebot der Gewährung eines Darlehens leistet das Land Niedersachsen einen Beitrag dazu, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu steigern. Zugleich sollen Gründungen und Unternehmensnachfolgen, insbesondere von Kleinstgründerinnen und Kleinstgründern, bei der Existenzsicherung sowie der Schaffung, dem Erhalt und der Sicherung dauerhafter Arbeits- und Ausbildungsplätze unterstützt werden. Mit der Darlehensvergabe soll einer geringen bzw. nicht ausreichenden Eigenkapitalausstattung von Start-Ups und jungen KMU abgeholfen werden, um die Voraussetzung zu schaffen, die geringe Bonität bei der Fremdkapitalvergabe bei Kreditinstituten zu erhöhen.

Das Förderprogramm MikroSTARTer steht grundsätzlich allen Gründerinnen, Gründern und KMU in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Branche oder Zielgruppe offen, soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Zudem wird das Darlehen Gründungen im Haupt- wie im Nebenerwerb gewährt. Da Frauen häufiger als Männer im Nebenerwerb gründen, trägt dieses Förderprogramm dazu bei, das Querschnittsziel Gleichstellung von Frauen und Männern zu unterstützen. Insgesamt trägt das Förderprogramm dazu bei, die Querschnittsziele Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu unterstützen.

Das Förderprogramm MikroSTARTer richtet sich auch an Nichterwerbstätige und

Hochschulabsolventen. Mit der Gründung oder Unternehmensnachfolge tritt dieser Personenkreis in den Arbeitsmarkt ein, und erhält somit die Möglichkeit zu einem auskömmlichen Einkommen. Damit leistet das Förderprogramm einen Beitrag zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gute Arbeit“.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) - im Folgenden: De-minimis-Verordnung - sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserlass zu a –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) -Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013-, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) -Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013-.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Darlehens nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsstelle

entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.5 Soweit Zuwendungen nach dieser Richtlinie staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) darstellen, findet die De-minimis-Verordnung Anwendung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es werden verzinsliche Darlehen an Gründerinnen, Gründer und kleine und KMU in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit gewährt, um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu erleichtern.

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als erfolgt.

Finanziert werden Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung/Wachstum des Unternehmens stehen. Nummer 1.4 der ANBest-EFRE/ESF findet keine Anwendung.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bzw. Endbegünstigte sind

- natürliche Personen, die die Gründung eines Unternehmens in Niedersachsen planen,
- natürliche Personen, die eine Unternehmensnachfolge in Niedersachsen anstreben, oder
- KMU mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden.

3.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss

- die Betriebsstätte bzw. zukünftige Betriebsstätte in Niedersachsen haben,
- als Bestandteil des Antragsformulars ein Unternehmenskonzept vorlegen,
- als Bestandteil des Antragsformulars einen Finanzierungsplan vorlegen und damit eine vorhabenbezogene Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens nachweisen.

4.2 Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens sind der Nachweis über eine positive Kreditwürdigkeitsprüfung, eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Vorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden fachkundigen Stellungnahme einer bei der NBank hierfür gelisteten Institution. Eine Übersicht über die gelisteten Institutionen ist unter www.nbank.de abrufbar.

4.3 Bei der Antragsbearbeitung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien zu prüfen:

4.3.1 für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie junge Unternehmen (jünger als ein Jahr):

Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts,
- Gründerpersönlichkeit,

Bonitätsprüfung;

4.3.2 für Unternehmen -älter als ein Jahr -:

Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts,
- Unternehmerpersönlichkeit,

bisherige Unternehmensentwicklung,

Bonitätsprüfung.

Die Qualitätskriterien und die jeweilige Gewichtung (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als verzinsliches rückzahlbares Darlehen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung ist auf die im Finanzierungsplan darzulegende vorhabenbezogene Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens in Niedersachsen begrenzt.

5.3 Soweit Zuwendungen nach dieser Richtlinie staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, dürfen die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

5.4 Nicht förderfähig ist der Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken.

5.5 Die Zuwendung wird zu folgenden Konditionen gewährt:

- die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 %,
- die Darlehenshöhe beträgt mindestens 5 000 und höchstens 25 000 EUR,
- die Laufzeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre,
- die Rückzahlung erfolgt monatlich ratierlich mit maximal zwei tilgungsfreien Jahren,
- es wird ein fester Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit (aktueller Zinssatz unter www.nbank.de) gewährt,
- eine vorzeitige Rückzahlung oder Sondertilgung ist kostenlos jederzeit möglich,
- es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und -bearbeitung erhoben und
- es ist keine Besicherung erforderlich.

Bei mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern ist eine gemeinsame Darlehensbeantragung erforderlich. Bei juristischen Personen kann die Vorlage einer Bürgschaft der Gesellschafter verlangt werden.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt bei einer Gründung erst nach Vorlage der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit oder des Eintrags in der Handwerksrolle.

5.6 Eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die vollständige Rückzahlung der Darlehenssumme erfolgt ist.

5.7 Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Darlehensvertrages zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-EFRE/ESF sind in den Darlehensvertrag aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden. Der Antrag ist über das Kundenportal der NBank elektronisch zu erstellen.

6.3 Abweichend zu Nummer 5.2 der ANBest-ESF/EFRE gilt die Ausnahmeregelung auch bei einer Festbetragsfinanzierung, sofern der Betrag der Zuwendung 25 000 EUR beträgt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche (Teil-) Kündigung des Darlehensvertrages sowie die Forderung zur (Teil-) Rückzahlung des gewährten Darlehens gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Darlehensabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle schließt mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Darlehensvertrag. Soweit Zuwendungen nach dieser Richtlinie staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, ist durch die

Bewilligungsstelle die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sicherzustellen.

7.4 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7.5 Als Verwendungsnachweis, abweichend von Nummer 6 der ANBest-ESF/EFRE, verpflichtet sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer, ein Jahr nach Auszahlung einen Nachweis zu erbringen, der die Existenz des Unternehmens nachweist. Der Nachweis kann insbesondere durch einen aktuellen Auszug aus dem Gewereregister oder dem Handelsregister oder durch eine Bestätigung des Finanzamtes erbracht werden. Zeitgleich legt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Sachbericht zum Projekt bei der NBank vor.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b) tritt mit Ablauf des 31.7. 2015 außer Kraft.

Anlage

**Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Existenzgründerinnen und Existenzgründern
(MikroSTARTer Niedersachsen)**

1. Kriterien für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie junge Unternehmen (jünger als ein Jahr):

Qualitätssicherungssystem	Bewertung
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der fachlichen*) Bewertungskomponente	
Höchstpunktzahl	100
Mindestpunktzahl	60
A. Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels	
1. Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts	bis zu 30 Punkte, davon
- Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation ausreichend analysiert	bis zu 10
- Zielgruppe plausibel identifiziert	bis zu 10
- geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen geplant	bis zu 10
2. Gründerpersönlichkeit	bis zu 50 Punkte, davon
- fachliche Qualifikationen	bis zu 25
- kaufmännische Qualifikationen	bis zu 25
B. Bonitätsprüfung	bis zu 20 Punkte

2. Kriterien für Unternehmen — älter als ein Jahr —

Qualitätssicherungssystem	Bewertung
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der fachlichen*) Bewertungskomponente	
Höchstpunktzahl	100
Mindestpunktzahl	60
A. Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels	
1. Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts	bis zu 30 Punkte, davon
- Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation ausreichend analysiert	bis zu 10
- Zielgruppe plausibel identifiziert	bis zu 10
- geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen geplant	bis zu 10
2. Unternehmerpersönlichkeit	bis zu 25 Punkte
B. bisherige Unternehmensentwicklung	bis zu 25 Punkte
C. Bonitätsprüfung	bis zu 20 Punkte

*) Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.